

FRANZ DER ERSTE

von GOTTES Gnaden erwählter Römischer
Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs König
in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien,
Croastien, Slavonië Galizien, Lodomerien, und Jeru-
salem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
zu Lothringe, Großherzog zu Toskana, Großfürst
zu Siebenbüрге, Herzog zu Mailand, Mantua,
Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern,
zu Türol. etc: etc:

Antiquum v.
Sihun kund durch gegenwärtigen Brief, daß die in Unserer kaiserlich königlichen Residenzstadt Wien ansässige griechisch- und wallachische Nation der griechisch nicht vereinigten Religion, sowohl für sich, als in Namen ihrer dermal abwesenden, und künftig nachfolgenden Nationalisten und Glaubensgenossen Uns allerunterthänigst gebeten haben, Wir wollen zur Erhaltung guter Ordnung unter ihnen in Absicht auf ihre Religionsübung in dem ihnen von weiland Kaiser Joseph des zweiten Majestät glorwürdigsten Andenkens am alten Fleischmarke im ehemaligen Graf Stockhamerischen Hause gestatteten Bethhause, die ihnen dießfalls unterm 29^{ten} Jänner 1787. verliehenen Privilegien zu bestättigen allergnädigst geruhen.

Sowie Wir jederzeit geneigt sind, all Unserer Unterthanen zeitlich, und ewiges Wohl zu befördern: so wollen Wir auch diesem Gesuche willfahren, und dahero in Gnaden erlauben, daß

Erstens dieses Bethhaus erwähnter Gemeinde der nicht vereinigten griechischen Glaubensverwandten und ihrem Gottesdienste der nicht vereinigten griechischen Kirche in Unserer kaiserlich königlichen Residenzstadt dergestalt gewiedmet seyn soll, daß alle gottesdienstliche Verrichtungen nach der Ordnung des Ritus und Dogma der nicht vereinigten Griechen der orientalischen Kirche darinn ungehindert, und uneingeschränkt gehalten werden mögen, und jedem Christen dieser nicht vereinigten griechischen Religion von was Nation oder Sprache er immer seyn möge, freystehe, in dieses Bethhaus einzutreten, und seine Andacht zu verrichten, die Erhaltung dieses Bethhauses aber, und alle die Aufrechthaltung des nicht

vereinigten Gottesdienstes betreffende Handlungen der hier anässigen griechisch, und wallachischen Gemeinde der nicht vereinigten orientalischen Kirche gänzlich, jedoch dergestalt überlassen werden sollen, daß auf dieses Bethhaus in Zukunft keine Schulden gemacht, und dieselbe mit allen Bedürfnissen genau versehen, dahingegen die diesfalls nöthigen Veranlassungen ihr Gemeinde allein überlassen werden sollen.

Zweitens bestätigen Wir auch den von gedachter Kirchengemeinde in Folge einer von erwähnt Kaiser Joseph des zweiten Majestät unterm 5^{ten} octobris 1787 nachträglich erhaltenen Erlaubniß unternommenen Bau eines Thurms auf ihr Bethhaus, und desselben Einrichtung mit Geläute, und Uhr. Eben so wollen Wir,

Drittens daß dieses Bethhaus zu allen Zeiten von einem eigenem Pfarrer versehen werde, welchem jedoch, im Falle es die Anzahl der anässigen Religionsverwandten erforderte, um die Zuebung eines oder mehrerer Vikarien zu bitten bevorstehen soll; Dieser Pfarrer, und die Vikarien sollen aber sowohl in Hinsicht auf Nation als Religion, Griechen, und von einem Mönch,,Orden seyn, aus einem in dem Archipelagus befindlichen Mönchkloster von der Kirchengemeinde durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und hieher berufen werden; Wenn die illyrische Nation etwa künftig einen illyrischen Priester lediglich zum Beicht hören auf ihre Kosten hieher kommen zu lassen nöthig fände: So soll dieser sich in die sonstigen geistlichen Amtsverrichtungen einzumengen, und pfarrherrliche Aktus zu verrichten keinerdings befugt seyn, gedachter Pfarrer aber, und auf seine Anordnung der ihm unterstehende Vikar alle geistlichen Funktionen nach der Ordnung der nicht vereinigten orientalischen Kirche,

nämlich das heilige Messopfer, die Taufe, die Ehe, die Begräbnissen, und was immer für Gebräuche, und andere Handlungen, die der gedachten nicht vereinigten orientalischen Kirche eigen sind, in diesem Bethhause frey, und uneingeschränkt zu verrichten haben.

Viertenz daß, da die nicht vereinigten griechischen Glaubens,, genossen Unserm Erzbischofe, und Metropolit zu Karlowiz, welcher der nicht vereinigten orientalischen Kirche zugethan ist, alle einem Erzbischofe gebührende Ehre zu erweisen schuldig sind, von dem Pfarrer oder seinem unterstehenden Vikar, oder Kaplan dieses Bethhauses in allen Kirchen,, diensten auch des Namens eines jeweiligen Karlowizer Metropolitens öffentliche Meldung geschehe, und ihm die auf die Pfarre gewählten Geist,, lichen durch den von der Gemeinde, oder derselben alle Jahre zu bestellenden Ausschusse mittelst eines unmittelbaren Schreibens welchem die Urkunde, daß die vorgeschlagenen wirkliche Hieromonachi sind, in Authentischer Ab,, schrift beizulegen ist, zu dem Ende bekant gemacht werden, damit derselbe dem Pfarrer, und Vikarien gegen eine von dem GemeindAusschusse ein,, geschickte Legitimation in Vidimus ohne einigen Vorwand, und Widerspruch oder persönliche Stellung, die er nicht verlangen kann, die Bestätigung, den Seegen, und Jurisdiktion ebenfalls schriftlich ertheilen könne; Die diesfälligen Legitimazionsurkunden sind in Urschrift während der Amtirung des Pfarrers, und Vikarien bey der Gemeinde aufzubehalten.

Fünstenz daß diese Gemeinde mittelst des vorher ordentlich er,, wählten Ausschusses alle Jahre zwey, oder drey glaubwürdige Personen durch Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel erwählen, und als Epi,, thropen anstellen könne, welchen, nachdem sie ungezwungen die Beschwerde,

dem Bethhause vorzustehen, und dasselbe zu verwalten, werden auf sich genommen haben, sodann obliegen wird, für das Bethhaus zu sammeln das von den Christen freiwillig, und freigebig zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung des Bethhauses gegebene Almosen in ihre Verwahrung zu nehmen, über die dem Pfarrbethhause gehörigen Geräthschaften ein ordentliches Inventarium zu errichten, und solches bei der Gemeinde wohl, verwahrt aufzubehalten, die eingegangenen Gelder aber in einer Kassetruhe, zu welcher jeder der Epithropen seinen eigenen besondern Schlüssel zu nehmen hat, dergestalt aufzubewahren, daß einer der Epithropen ohne der andern Mitwissen und Mitwirkung eine Verwendung dieser Gelder zu veranlassen keine Gelegenheit habe; Mit dem Schlusse des Jahres aber sollen diese Epithropen wegen ihrer Verwaltung der Gemeinde, oder dem Ausschusse allein eine reine, und unverfälschte Rechnung vorlegen;

Sechstens daß die Absetzung der alten, und Erwählung neuer Geistlichen, nämlich des Pfarrers und Vikarien, dann der Epithropen dieses Bethhauses von dem Gemeindausschusse durch Mehrheit der Stimmen, zu was immer für einer Zeit er solches nothwendig befinden wird, geschehen könne; wogegen sich jedoch von selbst versteht, daß in Betreff des Pfarrers, oder der Vikarien bei vorzunehmender Abänderung die Neuerwählten zur Bestätigung, und Einsegnung allemahl auf obbestimmte Art dem Metropolitan zu Karlowitz angezeigt werden müssen;

Siebentens, daß die Hauptkosten dieses Bethhauses, welche die Besoldung für den Pfarrer, den ihm allenfalls unterstehenden Vikar, oder Kaplan, und alle zur Verschönerung des Bethhauses nothwendigen Erfordernisse sind, die Epithropen von dem freiwilligen Almosen der Gläubigen be,,

streiten; Falls aber dasselbe nicht hinreichte, alle weitem Ausgaben von der Gemeinde der hier ansässigen Griechen, und Wallachen der nicht ver., einigten griechisch orientalischen Kirche durch einen ausserordentlichen Beitrag ersetzt werden sollen; Endlich

Achtens daß alle Geschäfte dieses Pfarrbethhauses einhellig, und gemeinschaftlich von der Gemeinde, und zwar durch Mehrheit der Stimmen des alle Jahre zu erwählenden, und mit ordentlicher Vollmacht von allen hier Anwesenden zu versiehenden Ausschusses verhandelt, im Falle aber eine Uneinigkeit zwischen der Gemeinde oder dem Ausschusse sich ereignete, diesfalls an den hiesigen Magistrat die Anzeige gemacht werden soll, welcher hierüber zu urtheilen, die Sache zu erledigen, nach Beschaffenheit der Umstände aber, und wenn es einen Rechtsgegenstand beträffe, die Parthejen, an ihre Personalinstanz zu verweisen hat.

Wir bestättigen all dieses aus Landes., herrlicher Machtvollkommenheit jedoch mit Vorbehalt des Uns als höchsten Landesfürsten in Unserē Staaten zustehenden Rechtes Circa Sacra, dann des Rechtes diese Privilegien zu vermehren, zu ver., mindern, oder ganz aufzuheben mit dem Befehle, daß sich von der Gemeinde der griechisch- u: wallachischē Nation auf das pünktlichste darnach benommen werden soll.

Das meinen Wir erufflich! In Arkund dieses
Briefs befiegelt mit Unserm kaiserlich-königlich- und erzherzoglich
anhangenden grösseren Insiegel.

Der geben ist in Unserer Haupt- und
Residenz-Stadt Wien den achten Monatstag Oktober nach Christi
Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im
Eintausend Siebenhundert Sechs- und Neunzigsten Unserer Reiche
des roemischen, und der erbländischen im fünften Jahre.

(gez.) Franz

(gez.) Procopius Comes a Lažanžkj

Regis Bohæ Supr^{us} et A. A. pri^{us} Cancell^{us}

*Ad Mandatum Sac^æ Caes^o
Regiæ Majestatis p^prium.*

(gez.) FW Greiner.